d) biejenigen, welche Berzierungen ober Teile aus anderen Geweben enthalten, werden als Streifen [tiras] ober Abschnitte [recortes] ihrer Gattung behandelt;

e) diesenigen, welche mit Perlen bedeckt sind, ohne daß die Fäden an ihrer Oberstäche ein Muster darstellen, sind als Verlenposamente zu verzollen.

20. Kleider mit Roc aus einem Stoffe und Überroc aus einem anderen werden nach dem wertvolleren Stoffe verzollt.

21. Tücher und Konfektionsartikel, mit Seibe ober Metallfäben verziert, für die kein Zollsatz angegeben ift, erleiben einen Zuschlag von 100 v 5 auf den für sie in Betracht kommenden Zollsatz.

22. Rleiber im allgemeinen, die sich in konfektionierten Zuschnitten und fertig zum Zusammensehen darstellen, sowie ausgerüftete und zugerichtete, aber nicht fertige Hite werden je nach ihren Klassen verzollt, als ob sie fertig wären.

23. Leere Pappschachteln, die in ein und demselben Packftück enthalten sind mit den Waren, die, nach gesetzlichem Gewicht zollspflichtig, in ihnen verpackt werden sollen, unterliegen dem gleichen Bolle wie die Waren.

24. Wiffenschaftliche Instrumente wie Thermometer, Barometer usw., die an anderen Gegenständen wie Standbildern, Figuren, Uhren usw. besesstigt sind, werden nach den für sie in Betracht kommenden Tarisnummern verzollt. Die gleiche Borschrift ist bei allen sonstigen Gegenständen zu beachten, deren Zollsatz niedrigerer ist als derzenige des Gegenständes, an dem sie besesstigt sind.

25. Bei Metallen ift das folgende zu beachten:

a) die für Gegenstände aus Sifen festgesetzen Zollfätze gelten auch für diejenigen aus Stahl und umgekehrt;

b) die für Gegenstände aus Rupfer festgesetzten Zollfätze gelten auch für diejenigen aus Bronze und Messing;

c) als Weißmetall ist für seine Zollklasseniereihung das Metall zu betrachten, das, ohne verfilbert noch silberhaltig zu sein, eine gewisse Ühnlichkeit mit der Farbe des Silbers hat, ohne Rücksicht auf die Legierung, aus der es besteht;

d) die mit Bronze plattierten Gegenstände aus Sisen werden wie solche aus Bronze verzollt, sosern sie nicht besonders aufgeführt sind.

26. Mit Fayence oder Porzellan emaillierte Gegenstände, die nicht besonders aufgeführt sind, werden nach den für sie in Betracht kommenden Tarisnummern verzollt mit einem Zuschlag von 25 v.h.

27. Wenn verschiedene Teile eines Gegenstandes, die nach ihrer Bereinigung ein einzelnes Ganzes oder einen Gegenstand bilden, der im Tarif besonders aufgeführt ist, in getrennter Form in einer oder verschiedenen Kisten zur Absertigung vorgeführt werden, so sind diese losen Teile wie der Gegenstand, den sie bilden sollen, zu verzollen.

28. Bernickelte, verfilberte ober vergoldete Gegenstände, die nicht besonders aufgeführt sind, werden nach den für sie in Betracht fommenden Tatisnummern mit folgenden Zuschlägen verzollt:

a) die vernickelten mit 50 v S;

b) die versilberten oder vergoldeten mit 100 v S.

29. Gegenstände mit Anzeigen oder Bekanntmachungen werden nach ihren Klassen verzollt, ohne Berücksichtigung der Anzeigen oder Bekanntmachungen.

30. Gegenstände, die aus zwei oder mehr Stoffen oder Bestandteilen zusammengesetzt sind, werden nach demjenigen verzollt, welcher dem höheren Zollsatz unterliegt, vorausgesetzt, daß nicht ein solcher besonders angegeben ist.

31. Gewöhnliche Seifen, tunftliche Blumen, Schuhzeug und Kriftallwaren mit einem niedrigeren Zollfat, die jeweils gemischt mit

Parfümerie, seibenen Blumen, Schuhzeug und Kristalwaren mit einem höheren Zollsaß eingeführt werden, werden nach den für sie in Betracht kommenden Tarisnummern mit einem Zuschlag von 10 v Hverzollt.

32. Gegenstände, die Buchstaben, Monogramme ober Aufschriften graviert ober geprägt tragen und die im Tarif nicht besonders aufgeführt sind, werden nach den für sie in Betracht kommenden Tarifenummern mit einem Zuschlag von 10 v H verzollt.

33. Wenn im Tarif die Bezeichnung "anderes Material" ober "andere Materialien" gebraucht wird, so sind Gelsteine, Perlen, Sbelmetalle und Seibe nicht eingeschlossen.

34. Waren, für welche die im Tarif angegebenen Maße oder Arten nicht zutreffen, werden im Berhältnis zu diesen verzollt.

35. Waren mit Aufschriften, die ihnen eine höhere Beschaffenheit zusprechen und zur Steigerung des Verkaufspreises beitragen könnten, werden nach der in Aufschrift angegebenen Klasse verzollt.

36. Mit den Waren, von denen Wertzölle erhoben werden, wird, wie folgt, verfahren: Als Grundlage wird der Wert genommen, den sie am Ursprungsorte haben, erhöht um 20 v H für Besörderungskoften bis nach den Zollagerhäusern; ausgenommen sind feine Schmuckschen, für die der Zuschlag nur 15 v H beträgt.

37. Meinungsverschiebenheiten, die zwischen den Importeuren und den Zollbeamten entstehen über die Abschähung des Wertes der Waren, die auf Grundlage des Wertes verzollt werden, werden durch zwei Sachverständige entschieden, von denen der eine durch das Zollamt und der andere durch den Importeur ernannt wird; die Schlichtung der Streitsrage erfolgt durch den Verwalter des Zollamts, gegen dessen Urreil keine Berusung erhoben werden kann, salls die zu klärende Angelegenheit weniger als 5 peruanische Psund ausmacht; im entgegengeseten Falle wird Berusung bei der Regierung eingelegt.

38. Wenn sich aus dem erzielten Ergednis entnehmen läßt, daß der für die Ware ursprünglich angegebene Wert nicht der wirkliche ist, und die Minderangabe auf mehr als 25 v H geschätzt wird, so hat das Zollant das Recht, die Ware zu beschlagnahmen unter Zahlung dersenigen Summe an den Importeur, die dieser angegeben hatte, zuzüglich 20 v H, und unter Vornahme des Verkaufs in öffentlicher Versteigerung. Von diesem Rechte macht das Zollant Gebrauch im Zeitraum von 2 Wochen, beginnend mit dem Tage, an welchem der Fall von dem Verwalter des Zollants oder, je nach Lage des Falles, von der Regierung entschieden wurde.

39. Möbel und Ausrüftungsgegenstände, die nachweislich aus dem Staatsgebiet ausgeführt wurden und wieder ins Land eingeführt werden, unterliegen dem Zolle nach den Zolltarifnummern, die den Gegenständen ihrer Art entsprechen, mit einer Ermäßigung von 25 v H.

40. Einfuhrzollfrei sind Kunstwerke (Gemälde, Bildhauerarbeiten usw.), deren Hersteller Peruaner sind.

41. Im Tarif nicht aufgeführte Waren werden benjenigen gleichgestellt, denen sie am ähnlichsten sind; diejenigen, welche nicht als ähnliche betrachtet und unter keine der Tarisnummern eingereiht werden können, unterliegen einem Bolle von 25 v H verkes 1).

42. Erzeugniffe für gewerblichen Gebrauch werden mit 10 v hihres Wertes verzollt, vorausgesetht, daß sie in Einheitsmengen von mehr als 500 kg eingeführt werden?).

1) Hierher auch "unbelichtete Films für Photographen" verwiesen (Hand. Arch. 1927 S. 186) und Griffe, Stiele, Hentel, Ringe, Nieten und ähnliche Stücke aus Alumininm (Hand. Arch. 1927 S. 950).

2) Durch verschiedene, im Handels-Archiv mitgeteilte Präsidialversügungen sind u. a. hierher verwiesen worden: Zinkspäne, Zink in Bulversorm, Natriumsilikat, Cyankalium, Bleiogyd, Kreosotol, Zoolit,